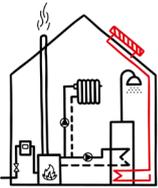


Neues Energiegesetz seit 1. April 2025

Das neue Energiegesetz bringt folgende Neuerung mit sich, die für den Heizungsersatz zukünftig massgeblich sind:

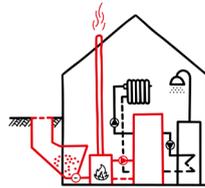
1. Der Ersatz von bestehenden Heizungsanlagen ist in jedem Fall meldepflichtig.
2. Beim Ersatz eines Wärmeerzeugers darf der Anteil der nicht erneuerbaren Energie 90 % des massgeblichen Verbrauchs (Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser) nicht überschreiten. Für die Erfüllung dieser Vorgabe gibt es diverse Standardlösungen.

Bei der weiteren Nutzung fossiler Energie, sind folgende Standardlösungen (SL) zulässig:



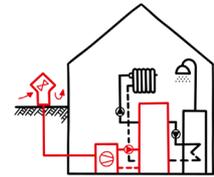
Standardlösung 1: Zusätzliche Solaranlage

Die 10 % erneuerbare Energie werden mit einer Solaranlage für die Wassererwärmung erreicht, die mind. 2 % der Energiebezugsfläche (EBF) abdeckt. Die EBF wird auch als «beheizte Brutto - Grundfläche» bezeichnet und ist die Summe aller beheizten bzw. klimatisierten Grundflächen eines Gebäudes.



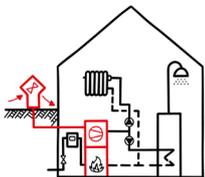
Standardlösung 2: Holzfeuerung

Vorgabe: Die Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeuger trägt zusätzlich einen Anteil an erneuerbarer Energie fürs Warmwasser bei.



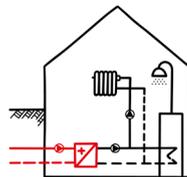
Standardlösung 3: Elektrische Wärmepumpe

Vorgabe: Die elektrische Wärmepumpe ist ganzjährig im Einsatz für Heizung und Warmwasser. Sie nutzt Umweltenergie aus Luft, Wasser oder Erdwärme.



Standardlösung 4: Gas - Wärmepumpe

Vorgabe: Die Gas - Wärmepumpe ist ganzjährig im Einsatz für Heizung und Warmwasser. Sie hat einen Gesamtnutzungsgrad von 120 %. Die WP muss mind. 50 % der Leistung für Raumheizung und Warmwasser abdecken.



Standardlösung 5: Fernwärmeanschluss

Vorgabe: Es besteht ein Anschluss an ein Netz mit Abwärme oder erneuerbarer Energie, zum Beispiel von einer KVA oder ARA.



Standardlösung 6: Wärme - Kraft - Kopplung

Die Gasenergie wird zur Produktion von Wärme und Strom eingesetzt. Vorgabe: Die WKK - Anlage erreicht einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 25 % und deckt mindestens 60 % des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser ab – zum Beispiel mittels Brennstoffzelle.



**Standardlösung 7:
Warmwasserwärmepumpe
inkl. Photovoltaik**

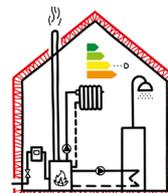
Vorgabe: Die Wärmepumpe gewinnt die 100 % Wärme für das Warmwasser aus der Luft. Die zusätzlich verlangte Photovoltaikanlage muss eine Leistung von mind. 5 Wp pro Quadratmeter Energiebezugsfläche erbringen.



**Standardlösung 8:
Ersatz der Fenster**

Mind. 90 % der Fenster entlang der thermischen Gebäudehülle werden ersetzt. Der U - Wert Glas beträgt dabei mind. 0,7 [W/m²K].

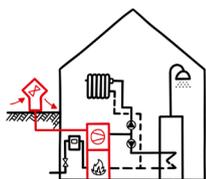
GEAK erforderlich.



**Standardlösung 9:
Wärmedämmung**

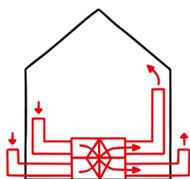
Mind. die Hälfte der EBF wird neu gedämmt, der U-Wert beträgt mind. 0,2 [W/m²K].

GEAK erforderlich.



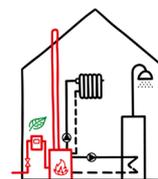
**Standardlösung 10:
Bivalente Heizung**

Vorgabe: 25 % der notwendigen Wärmeleistung entstehen aus erneuerbarer Energie, zum Beispiel mit einer elektrischen Wärmepumpe.



**Standardlösung 11:
Kontrollierte Wohnungslüftung**

Der Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung muss mind. 70 % betragen.



**Standardlösung 12:
Biogas**

Der Kunde bzw. die Kundin kann Biogas beziehen. Bedingungen:

- Gasversorger hat bei seinem Gesamtabsatz mind. 20 % Anteil Biogas,
- via Zertifikate überprüfbar (Schweizer Biogas!),
- Kunde kauft Biogas-Zertifikate über die Lebensdauer der Anlage.



Mit der Verpflichtung **IBB – Der Anschluss ans Leben** stellen wir in der Region Brugg die Versorgung mit Energie, Wasser und Kommunikation sicher. Wir pflegen einen guten, lösungsorientierten Kontakt zu unseren Kundinnen und Kunden und engagieren uns für die Region. Dabei ist uns wichtig, gemeinsam mit unseren Partnern nachhaltige und anwenderorientierte Innovationen zur Reife zu bringen.

IBB Energie AG
Gaswerkstrasse 5
5200 Brugg

Störungsdienst
056 460 28 28
www.ibbrugg.ch

Der Anschluss **iBB**
ans Leben